

# Wahlreglement und Geschäftsordnung

## 1 Wahlreglement

### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Die Statuten der FEG Schweiz stellen die rechtliche Grundlage für die Wahl der gesetzlichen und statutarischen Organe der FEG Schweiz dar.

1.1.2 Ausführungsbestimmungen über die Wahlen der gesetzlichen und statutarischen Organe der FEG Schweiz sind im vorliegenden Reglement festgehalten.

### 1.2 Delegiertenkonferenz der FEG Schweiz

#### 1.2.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenkonferenz als Wahlorgan setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- je 2 Gemeindevertreter, die in der Regel Mitglieder der Gemeindeleitung sind
- maximal 2 im aktiven Gemeindedienst stehende Pastoren und Gemeindeglieder/innen, die mindestens zu 50% von der Gemeinde angestellt sind
- die Missionare der Vision Schweiz
- die Mitglieder der LFS
- die Angestellten der FEG Schweiz
- je 2 Vertreter der FEG-Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

#### 1.2.2 An der Delegiertenkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Pastoren im Ruhestand
- Vertreter von Inlandmissions- und befreundeten Gemeinden

#### 1.2.3 Wahlbefugnis der Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz wählt auf Vorschlag der LFS und/oder der Gemeinden für 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich:

- den Vorsitzenden der LFS
- die weiteren Mitglieder der LFS
- die Mitglieder der Revisionsstelle FEG Schweiz

### 1.3 Anstellung von Mitarbeiter/innen durch die Leitung der FEG Schweiz (LFS)

Die LFS ist zuständig für die Anstellung von Mitarbeiter/innen der FEG Schweiz, der Vision Schweiz und der Vision Europa.

## 2 Geschäftsordnung Delegiertenkonferenz

2.1 Die Delegiertenkonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Traktandenliste ist spätestens sieben Wochen vor der Konferenz den Gemeinden zuhanden ihrer Delegierten zuzustellen. Abänderungs- und Wahlvorschläge sind drei Wochen vor der Konferenz der LFS einzureichen. Die zur Abstimmung gelangenden Anträge müssen den Delegierten bis spätestens zehn Tage vor der Konferenz bekannt gegeben werden.

2.2 In der Konferenz gestellte Anträge sind durch die LFS entgegenzunehmen.

2.3 An der Konferenz selbst können keine Wahlvorschläge eingereicht werden.

2.4 Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

2.5 Jede ordnungsgemäss eingeladene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig.

2.6 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

Es werden nur die gültigen Stimmen berücksichtigt (keine Enthaltungen).

2.6.1 Ordnungs- und Unteranträge werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss genehmigt.

2.6.2 Für Wahlen, Änderung der Reglemente, Budgets, Rechnungen, Berichte und andere Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

2.6.3 Für Änderungen der Statuten der FEG Schweiz ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.